



STATUTEN

Name, Sitz und Zweck (Art. 1-2)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Elternforum Seuzach-Ohringen besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Seuzach. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Art. 2 Zweck

Das Elternforum bezweckt die Interessenförderung der Kinder, Jugendlichen und Eltern.

Der Verein:

- a. organisiert Aktivitäten und Anlässe für Kinder, Jugendliche und Eltern.
- b. pflegt die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, welche in ähnlichen Bereichen tätig sind.
- c. vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber aussen, namentlich gegenüber den Behörden.

Mitgliedschaft (Art. 3-4)

Art.3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein, die bereit sind, die aufgeführte Zweckbestimmung nach Möglichkeit zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und erlischt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge. Um den Beitrag für das Folgejahr zu erlassen, muss die Kündigung spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Der Vorstand behält das Recht, den Beitritt ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Verein umfasst folgende Mitglieder:

- a. Aktivmitglieder können Familien und Einzelpersonen sein. Sie haben Vorrang und Ermässigungen bei unseren Anlässen;
- b. Passivmitglieder/Gönner können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die den Verein durch regelmässige materielle oder finanzielle Unterstützung fördern möchten;
- c. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 4 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, ein Vereinsmitglied auszuschliessen, wenn es erheblich gegen die Vereinsstatuten verstösst.

Gegen diesen Entscheid kann der bzw. die Betroffene innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses bei der Vereinsversammlung schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs ist zu begründen. Die Rekursinstanz hat volle Überprüfungs- und Entscheidungskompetenz. Sie entscheidet endgültig. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Mittel und Organisation (Art. 5-16)

Art. 5 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Gemeindebeiträge
- c. Freiwillige Zuwendungen
- d. Einnahmen aus verschiedenen Vereinsaktivitäten.

Für die finanziellen Belange haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Paare entrichten den Familienmitgliederbeitrag, Alleinerziehende den Kleinfamilienbeitrag. Die Mitgliederversammlung legt jährlich die Beiträge fest.

Jahresbeitrag Familie beträgt CHF 40.00, der Jahresbeitrag Kleinfamilie beträgt CHF 30.00. Die Beiträge sind mit Beginn eines Vereinsjahres fällig und zahlbar. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung und derer Aufgabe

Der Verein führt jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durch. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder ist eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (physisch oder digital). Anträge sind dem Präsidenten/der Präsidentin zuhanden des Vorstandes mindestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- c. Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle, sowie des Voranschlages (Budgets)
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Mitgliedermutationen
- f. Behandlung von Anträgen
- g. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- h. Statutenänderungen
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein.

Art. 10 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst und wählt in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens 5 Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin beschlossen.

Bei Statutenänderungen, Auflösung des Vereins bzw. Zusammenschluss mit einem anderen Verein ähnlicher Zielsetzung ist zu deren Annahme eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 11 Vorstand & Beschlussfassung

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von mind. 2 Jahren gewählt und sind danach – wenn nötig – jährlich wählbar.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin. Im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit Behörden, ähnlichen Vereinen und Organisationen.
- b. Der Vorstand beschliesst über Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind, vollzieht die Vereinsbeschlüsse und entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets.
- c. Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss einsetzen, welcher für die Organisation und den Betrieb von Räumlichkeiten zuständig ist.
- d. Er kann gegebenenfalls Arbeitsgruppen bilden.
- e. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f. Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder.

Art. 14 Arbeitsgruppe

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern des Elternforums zu bilden. Zur Lösung spezieller Probleme können auch aussenstehende Fachleute herangezogen werden.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Mitglieder der Revisionsstelle. Die Arbeit der Revisionsstelle kann auch durch ein anerkanntes Treuhandbüro ausgeführt werden. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 16 Datenschutz

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Schlussbestimmungen (Art. 17-19)

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn dafür anlässlich einer Mitgliederversammlung eine Zweidrittel-Mehrheit zustande kommt. Liegt keine solche Mehrheit vor, ist innerhalb der nächsten 3 Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, an welcher einer Stimmmehrheit über die Auflösung entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins wird ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen zunächst während eines Jahres stillgelegt. Erfolgt keine Wiedergründung, wird es nach Ablauf der Frist einer Organisation mit ähnlichem Zweck übergeben.

Art. 18 Statutenverlauf

Version	Beschluss/Inkrafttreten	Beschreibung Änderung / Annahme
1.0	April 2010	Erste digitale Version
2.0	26.09.2022	Statuten unverändert aus 2010 übernommen
3.0	30.03.2025	<ul style="list-style-type: none"> • Formulierungsänderungen • Neues Logo • Überschriften und Reihenfolge von Artikel • Artikel Vorstand und Beschlussfassung fusioniert • Artikel 12 Zeichnungsberechtigung (Neu: Kollektiv zu zweien) • Artikel 16 (Datenschutz) und 18 (Statutenverlauf) hinzugefügt

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 30. März 2025 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen alle vorgängigen Fassungen.

Seuzach, 30.03.2025

Der Präsident/die Präsidentin

Katarina Pezic